

Korrekturenblatt Veranlagungshandbuch (Stand: 1. Januar 2016)

- A Aenderungen
- E Ergänzungen
- N Neu
- W Gestrichen (weg)

Nachstehende Korrekturen wurden vorgenommen:

Kürzel	Was	Wo	Kapitel
E	Tragen beide Eltern gleich viel zum Unterhalt bei, ist der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu gewähren, der das kleinere Nettoeinkommen hat.	0.7	0
E	Die Zuweisung der Renten und Kapitalabfindungen im internationalen Verhältnis ist im Rundschreiben, Quellensteuer der direkten Bundessteuer vom 8.1.2016 geregelt	1.3.1.2	I
E	Einkommen aus Benützung eines Geschäftsfahrzeuges (ab 2016)	1.7	I
E	FAbI ab 2016 Ab 2016 können bei der direkten Bundessteuer maximal CHF 3000 Fahrkosten (Fahrrad, öffentlicher Verkehr, Auto) geltend gemacht werden	B.1.3	II
E	Ab 2016 Ab Steuerperiode 2016 können pro Person und Jahr maximal CHF 12'000 Kosten für Aus- und Weiterbildungs- und Umschulungskosten geltend gemacht werden. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen Weiterbildungs- und Ausbildungskosten.	B.6	II
E	Mündige Kinder machen den Versicherungsprämienabzug in ihrer eigenen Steuererklärung geltend. Haben die Eltern Anspruch auf den Kinderabzug, können sie zusätzlich den um CHF 650 bzw. CHF 700 erhöhten Kinderabzug geltend machen. Der Abzug kann insgesamt nicht höher sein als die Versicherungsprämien, die sie dafür bezahlen. Allfällige Prämienverbilligungen	II 14.1	

	sind bei jenen Personen zu berücksichtigen, an die sie ausbezahlt werden		
E	Negativzinsen auf Bankeinlagen, nicht aber auf negativen Renditen von Bundesobligationen Nicht abzugsfähige Kosten	II 15.2	II

Januar 2016/cl